

Geschäftsverzeichnissnr. 4125
Urteil Nr. 49/2008 vom 13. März 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Artikel 5, 7, 11, 15, 16, 17, 19, 21 und 25 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über den Jugendschutz und die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und der Artikel 87 bis 91, 98, 103 und 105 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II), erhoben von der VoG « Défense des Enfants - International - Belgique - Branche francophone (D.E.I. Belgique) » und der VoG « Ligue des Droits de l'Homme ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, und dem emeritierten Vorsitzenden A. Arts gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 18. Januar 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Januar 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Artikel 5, 7, 11, 15, 16, 17, 19, 21 und 25 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über den Jugendschutz und die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Juli 2006, zweite Ausgabe) und der Artikel 87 bis 91, 98, 103 und 105 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Dezember 2006, dritte Ausgabe): die VoG « Défense des Enfants – International – Belgique – Branche francophone (D.E.I. Belgique) », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue Marché aux Poulets 30, und die VoG « Ligue des Droits de l'Homme », mit Vereinigungssitz in 1190 Brüssel, chaussée d'Alseberg 303.

Schriftsätze würden eingereicht von

- die VoG « Liga voor Mensenrechten », mit Vereinigungssitz in 9000 Gent, Van Stopenberghestraat 2,
- dem Ministerrat,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft.

Die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat und die VoG « Liga voor Mensenrechten » haben auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. Oktober 2007

- erschienen
- RA J. Fierens, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- RA A. de Terwangne in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- RÄin M. Mareschal *loco* RA D. Gérard und RÄin A. Feyt, in Brüssel zugelassen, für den Minsiterrat,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. Die angefochtenen Bestimmungen

Die klagenden Parteien beantragen die völlige oder teilweise Nichtigerklärung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 2006 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über den Jugendschutz und die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, einerseits und zweier Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) andererseits.

Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung:

1. von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Juni 2006, der einen Artikel 29*bis* in das Gesetz vom 8. April 1965 « über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens » einfügt, und von Artikel 87 des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Dezember 2006, der ihn abändert. Der somit abgeänderte Artikel 29*bis* bestimmt:

« Wenn das Jugendgericht eine als Straftat qualifizierte Tat, für die ein Minderjähriger verfolgt wurde, als erwiesen erklärt hat, kann es auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen den Personen, die die elterliche Gewalt über diesen Minderjährigen ausüben, die Absolvierung eines Elternpraktikums auferlegen, wenn sie sich offensichtlich nicht für das straffällige Verhalten ihres Kindes interessieren und dieses Desinteresse zu den Problemen des Minderjährigen beiträgt. Dieses Elternpraktikum kann lediglich als Zusatzmaßnahme zu einer dem Minderjährigen durch den Jugendrichter auferlegten Maßnahme angeordnet werden, wenn es dem straffälligen Minderjährigen von Nutzen sein kann. »;

2. der Wörter « 3. die Schwere der Taten », der Wörter « die Schäden und die Folgen für das Opfer » und der Wörter « 6. die öffentliche Sicherheit », die durch Artikel 7 Nr. 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Juni 2006 in den neuen Artikel 37 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. April 1965 eingefügt wurden. Die intervenierende Partei, die VoG « Liga voor Mensenrechten », beantragt auch die Nichtigerklärung der nachstehend kursiv gedruckten Wörter des letzten Absatzes von Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2006, der bestimmt:

« Es werden ebenfalls *die Verfügbarkeit der Behandlungsmittel, der Erziehungsprogramme oder aller anderen ins Auge gefassten Mittel* sowie der Vorteil, den der Betroffene daraus ziehen würde, berücksichtigt »;

3. des Wortes « kumulativ », das durch Artikel 7 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Juni 2006 in den neuen Artikel 37 § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. April 1965 eingefügt wurde;

4. der Wörter « 5. ihnen eine ambulante Behandlung in einer Einrichtung für Psychologie oder Psychiatrie, einer Einrichtung für sexuelle Erziehung oder einer auf dem Gebiet der Alkohol- oder Drogenabhängigkeit kompetenten Einrichtung auferlegen; der Jugendrichter kann sich damit einverstanden erklären, dass die Behandlung bei einem Arzt für Psychiatrie, einem Psychologen oder einem Therapeuten begonnen oder fortgesetzt wird, der ihm durch die Person vorgeschlagen wird, die ihm vorgeführt wird, oder durch deren gesetzliche Vertreter », der Wörter « 6. sie einer juristischen Person anvertrauen, die die Begleitung durch Durchführung einer positiven Leistung, sei es als Ausbildung oder als Teilnahme an einer organisierten Tätigkeit, anbietet », der Wörter « 9. sie in einer Krankenhausabteilung unterbringen » und der Wörter « 10. die stationäre

Wörter « 10. die stationäre Unterbringung in einer auf dem Gebiet der Alkohol- oder Drogenabhängigkeit oder gleich welcher anderen Abhängigkeit kompetenten Einrichtung beschließen, wenn ein vor weniger als einem Monat erstellter ausführlicher medizinischer Bericht bescheinigt, dass die körperliche oder psychische Unversehrtheit des Betroffenen nicht auf andere Weise geschützt werden kann », die durch Artikel 7 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Juni 2006 in den neuen Artikel 37 § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. April 1965 eingefügt wurden;

5. der Wörter « Nur die in Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen können in Bezug auf Personen unter zwölf Jahren angeordnet werden », die durch Artikel 7 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Juni 2006 in den neuen Artikel 37 § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. April 1965 eingefügt wurden, und von Artikel 88 des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Dezember 2006, der bestimmt:

« In Artikel 7 Nr. 2 desselben Gesetzes wird Artikel 37 § 2 Absatz 2 erster Satz des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens ergänzt durch die Wörter ‘ verwiesen wegen einer als Straftat qualifizierten Tat. ’ »;

6. der Wörter « Das Gericht kann die Unterbringungsmaßnahme mit einem Aufschub für eine Dauer von sechs Monaten ab dem Datum des Urteils verbinden, sofern der Betroffene sich verpflichtet, eine erzieherische und gemeinnützige Leistung von höchstens 150 Stunden zu erbringen », die durch Artikel 7 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Juni 2006 in den neuen Artikel 37 § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. April 1965 eingefügt wurden;

7. der Wörter « 8. eine oder mehrere bestimmte Tätigkeiten angesichts der spezifischen Umstände nicht ausüben; 9. die Einhaltung eines Ausgangsverbots; 10. andere Bedingungen oder spezifische Verbote, die das Gericht bestimmt, einhalten », die durch Artikel 7 Nr. 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Juni 2006 in den neuen Artikel 37 § 2*bis* des vorerwähnten Gesetzes vom 8. April 1965 eingefügt wurden;

8. des Satzes « Wenn das Projekt nicht ausgeführt oder unzureichend ausgeführt wurde, kann das Gericht in einer späteren Sitzung eine andere Maßnahme anordnen », der in Paragraph 2*ter* enthalten ist, der durch Artikel 7 Nr. 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Juni 2006 in den neuen Artikel 37 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. April 1965 eingefügt wurde;

9. der Wörter « 2. oder eine als Körperverletzung qualifizierte Tat begangen haben », die in Paragraph 2*quater* enthalten sind, der durch Artikel 7 Nr. 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Juni 2006 in den neuen Artikel 37 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. April 1965 eingefügt wurde;

10. von Artikel 11 des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Juni 2006 und von Artikel 89 des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Dezember 2006, der ihn abändert. Der abgeänderte Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 lautet wie folgt:

« In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 45*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 45*bis*. Wenn die Personen, die die elterliche Gewalt über den Minderjährigen ausüben, der erklärt, nicht zu bestreiten, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, sich offensichtlich nicht für das straffällige Verhalten ihres Kindes interessieren und dieses

Desinteresse zu den Problemen des Minderjährigen beiträgt, kann der Prokurator des Königs ihnen die Absolvierung eines Elternpraktikums vorschlagen. Dieses Elternpraktikum kann nur vorgeschlagen werden, wenn es für den straffälligen Minderjährigen selbst von Vorteil sein kann. ' »;

11. der Artikel 90 und 91 des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Dezember 2006, die bestimmen:

« Art. 90. In Artikel 13 desselben Gesetzes wird im französischen Text von Artikel 45^{quater} § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens das Wort ' *présumée* ' ersetzt durch ' *soupçonnée* d' '.

Art. 91. In Artikel 13 desselben Gesetzes werden in Artikel 45^{quater} § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens die Wörter ' der Täter, der eine als Straftat qualifizierte Tat begangen hat ' ersetzt durch die Wörter ' die Person im Sinne von Artikel 36 Nr. 4 ' . »;

12. der Wörter « Der Untersuchungsrichter kann jedoch ein besonderes Gespräch mit dem Betroffenen führen », die durch Artikel 15 des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Juni 2006 in den neuen Artikel 49 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. April 1965 eingefügt wurden;

13. von Artikel 16 Nrn. 2 und 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Juni 2006, der bestimmt:

« In Artikel 51 desselben Gesetzes, der durch die Gesetze vom 21. März 1969, 2. Februar 1994 und 24. April 2003 abgeändert wurde, werden folgende Änderungen vorgenommen:

[...]

2. der neue § 2 Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

' In den anderen Angelegenheiten können, wenn der Betroffene oder die mit der elterlichen Gewalt über den Minderjährigen betrauten Personen nicht auf die Vorladung hin erscheinen und ihr Nichterscheinen nicht rechtfertigen können, diese Personen durch das Jugendgericht zu einer Geldbuße von einem Euro bis hundertfünfzig Euro verurteilt werden. ';

3. Artikel 51 § 2 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

' Die Personen im Sinne von Absatz 3, die zu einer Geldbuße verurteilt wurden und die auf eine zweite Vorladung hin dem Jugendrichter oder dem Jugendgericht rechtmäßige Entschuldigungsgründe vorlegen können, können auf eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft hin von der Geldbuße befreit werden. ' »;

14. des folgenden Absatzes, der in Artikel 52 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. April 1965 durch Artikel 17 Nr. 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Juni 2006 eingefügt wurde:

« Es kann ihn entweder in seinem Lebensumfeld lassen und ihn gegebenenfalls der Überwachung im Sinne von Artikel 37 § 2 Absatz 1 Nr. 2 unterstellen oder ihm eine Bedingung im Sinne von Artikel 37 § 2*bis* mit Ausnahme der Nrn. 2 und 3 auferlegen, oder vorläufig eine der Maßnahmen im Sinne von Artikel 37 § 2 Absatz 1 Nrn. 7 bis 11, gegebenenfalls kumulativ, ergreifen. »;

15. der folgenden Absätze, die in Artikel 52 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. April 1965 durch Artikel 17 Nr. 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Juni 2006 eingefügt wurden:

« Diese vorläufigen Maßnahmen dürfen nur für eine möglichst kurze Dauer ergriffen werden, wenn ausreichend ernsthafte Schuldindizien bestehen und das Ziel der vorläufigen Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

Es darf keine vorläufige Maßnahme ergriffen werden, um eine sofortige Bestrafung oder gleich welche andere Form des Zwangs auszuüben »;

16. von Artikel 19 des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Juni 2006, der wie folgt lautet:

« Artikel 52*quater* Absatz 2 desselben Gesetzes, der durch das Gesetz vom 2. Februar 1994 eingefügt wurde, wird durch folgenden Absatz ersetzt:

‘ Diese Entscheidung kann nur getroffen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. es bestehen ernsthafte Schuldindizien;
2. der Betroffene weist ein für sich selbst oder für andere gefährliches Verhalten auf;
3. es bestehen ernsthafte Gründe zur Befürchtung, dass der Betroffene, falls er freigelassen würde, neue Verbrechen oder Vergehen begehen, sich der Justiz entziehen, Beweismittel verschwinden zu lassen versuchen oder mit Dritten kolludieren würde. ’ »;

17. von Artikel 98 des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Dezember 2006, der wie folgt lautet:

« Artikel 52*quater* Absatz 3 desselben Gesetzes wird durch folgende Absätze ersetzt:

‘ Außerdem unterliegt das Verlassen der Anstalt durch den Betroffenen folgenden Bedingungen:

1. das Verlassen der Anstalt zum Erscheinen vor Gericht, aus medizinischen Gründen oder zur Teilnahme an einer Beerdigung in Belgien im Falle des Todes eines Verwandten bis zum zweiten Grad einschließlich erfordert keine Genehmigung des Jugendrichters oder des Jugendgerichts. Die Anstalt informiert jedoch den Jugendrichter oder das Jugendgericht vorher per Fax über jeden Ausgang in diesem Sinne. Der König kann diese Regel durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass auf andere Arten des Ausgangs ausdehnen;

2. die Arten von Ausgang, die in dem pädagogischen Projekt beschrieben sind, das die öffentliche Gemeinschaftseinrichtung für Jugendschutz dem Jugendrichter oder dem Jugendgericht mit dem Vermerk der Weise der Begleitung für jede Art des Ausgangs mitteilt, können durch den Jugendrichter oder das Jugendgericht durch eine begründete Entscheidung aus einem oder mehreren der in Absatz 4 angeführten Gründe verboten werden. Das Verbot kann

ebenfalls nur für bestimmte Arten von Tätigkeiten gelten und kann mit einer unzureichenden Begleitung verbunden sein;

3. die Ausgänge im Rahmen von Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich Bestandteil des pädagogischen Projektes der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung für Jugendschutz sind, werden von Fall zu Fall beim Jugendrichter oder beim Jugendgericht mit Angabe der vorgesehenen Art der Begleitung beantragt. Der Antrag wird spätestens fünf Werktage vor dem Beginn der Tätigkeit gestellt. Der Jugendrichter oder das Jugendgericht entscheidet innerhalb einer Frist von vier Werktagen. Eine Kopie des Antrags wird der Staatsanwaltschaft unverzüglich durch die Kanzlei übermittelt.

Die Entscheidung des Jugendrichters oder des Jugendgerichts wird der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung für Jugendschutz per Fax zugestellt. Eine Kopie der Entscheidung wird der Staatsanwaltschaft innerhalb von 24 Stunden durch die Kanzlei übermittelt. Im Falle des Verbots, die Anstalt zu verlassen, vermerkt der Jugendrichter oder das Jugendgericht die Begründung dieses Verbots, die auf einem oder mehreren der folgenden Gründe beruht:

1. der Betroffene weist ein für sich selbst oder für andere gefährliches Verhalten auf;
2. es bestehen ernsthafte Gründe zur Befürchtung, dass der Betroffene, falls er freigelassen würde, neue Verbrechen oder Vergehen begehen, sich der Justiz entziehen, Beweismittel verschwinden zu lassen versuchen oder mit Dritten kolludieren würde;
3. das Interesse eines Opfers oder seines Umfeldes erfordert dieses Verbot. Der Jugendrichter oder das Jugendgericht kann die Dienststelle für Opferbetreuung bitten, eine Opferkartei zu erstellen.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen einen in Absatz 3 Nrn. 2 oder 3 vorgesehenen Ausgang hat aussetzende Wirkung während der ersten fünfzehn Tage nach dem Einlegen der Berufung. Die Berufung gegen einen in Absatz 3 Nr. 2 vorgesehenen Ausgang muss innerhalb einer Frist von achtundvierzig Stunden ab der Mitteilung der Entscheidung des Jugendrichters oder des Jugendgerichts, den Jugendlichen einer öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung für Jugendschutz in einer geschlossenen Erziehungsabteilung anzuvertrauen, eingereicht werden. Die Staatsanwaltschaft informiert unverzüglich die öffentliche Gemeinschaftseinrichtung für Jugendschutz darüber.

Der Jugendrichter oder das Jugendgericht kann jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft die in Absatz 3 Nr. 2 und 3 erwähnte Entscheidung ändern. ' »;

18. von Artikel 21 des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Juni 2006, der wie folgt lautet:

« In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *57bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' Art. *57bis*. § 1. Wenn eine Person, die dem Jugendgericht wegen einer als Straftat qualifizierten Tat vorgeführt wird, zum Tatzeitpunkt mindestens sechzehn Jahre alt war und das Jugendgericht eine Betreuungs-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahme als nicht angebracht erachtet, kann es sich durch eine begründete Entscheidung für unzuständig erklären und die Sache zwecks Verfolgung an die Staatsanwaltschaft verweisen, entweder, wenn die betroffene Person verdächtigt wird, ein Vergehen oder ein korrekionalisierbares Verbrechen begangen zu haben, vor einer spezifischen Kammer innerhalb des Jugendgerichts, die gegebenenfalls das allgemeine

allgemeine Strafrecht und das gemeinrechtliche Strafverfahren anwendet, oder, wenn die betroffene Person verdächtigt wird, ein nicht korrekionalisierbares Verbrechen begangen zu haben, gegebenenfalls vor dem kraft des allgemeinen Rechts zuständigen Gericht. Das Jugendgericht kann sich jedoch nur für unzuständig erklären, wenn außerdem eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- die betroffene Person war bereits Gegenstand einer oder mehrerer Maßnahme in Sinne von Artikel 37 § 2, § 2*bis* oder § 2*ter* oder eines Wiedergutmachungsangebots im Sinne der Artikel 37*bis* bis 37*quinqües*;

- es handelt sich um eine in den Artikeln 373, 375, 393 bis 397, 400, 401, 417*ter*, 417*quater* und 471 bis 475 des Strafgesetzbuches erwähnte Tat oder um den Versuch, eine in den Artikeln 393 bis 397 des Strafgesetzbuches erwähnte Tat zu begehen.

Die Begründung erfolgt entsprechend der Persönlichkeit der betroffenen Person und ihrem Umfeld sowie dem Reifegrad der betroffenen Person.

Diese Bestimmung kann selbst dann angewandt werden, wenn der Betroffene zum Zeitpunkt des Urteils achtzehn Jahre alt ist. Er wird in diesem Fall zur Anwendung dieses Kapitels einem Minderjährigen gleichgestellt.

§ 2. Unbeschadet des Artikels 36*bis* kann das Jugendgericht sich in Anwendung dieses Artikels nur dann für unzuständig erklären, wenn es vorher die Sozialuntersuchung und die medizinisch-psychologische Untersuchung im Sinne von Artikel 50 Absatz 2 hat durchführen lassen.

Die medizinisch-psychologische Untersuchung dient dazu, die Situation entsprechend der Persönlichkeit der betroffenen Person und ihrem Umfeld sowie dem Reifegrad der betroffenen Person zu beurteilen. Die Art, die Häufigkeit und die Schwere der ihr zur Last gelegten Taten werden berücksichtigt, insofern sie zur Bewertung ihrer Persönlichkeit sachdienlich sind. Der König legt fest, auf welche Weise die medizinisch-psychologische Untersuchung durchgeführt werden muss.

Allerdings

1. kann das Jugendgericht sich für unzuständig erklären, ohne über den Bericht der medizinisch-psychologischen Untersuchung zu verfügen, wenn es feststellt, dass der Betroffene sich dieser Untersuchung entzieht oder sie verweigert;

2. kann das Jugendgericht sich für unzuständig erklären, ohne eine Sozialuntersuchung durchführen lassen und ohne eine medizinisch-psychologische Untersuchung beantragen zu müssen, wenn bereits eine Maßnahme durch ein Urteil in Bezug auf eine Person unter achtzehn Jahren ergriffen worden ist wegen einer oder mehrerer Taten im Sinne der Artikel 323, 373 bis 378, 392 bis 394, 401 und 468 bis 476 des Strafgesetzbuches, die nach Erreichen des Alters von sechzehn Jahren begangen wurden, und wenn diese Person erneut wegen einer oder mehrerer dieser Taten, die nach der ersten Verurteilung begangen wurden, verfolgt wird. Die Unterlagen des vorherigen Verfahrens werden denjenigen des neuen Verfahrens beigelegt;

3. urteilt das Jugendgericht unter den gleichen Bedingungen über den Antrag auf Unzuständigerklärung in Bezug auf eine Person unter achtzehn Jahren, die eine als Straftat

qualifizierte Tat begangen hat, die mit einer Zuchthausstrafe von mehr als zwanzig Jahren geahndet werden kann und die nach Erreichen des Alters von sechzehn Jahren begangen wurde, die aber erst verfolgt wurde, nachdem die Person das Alter von achtzehn Jahren erreicht hat.

§ 3. Das Jugendgericht kann sich nur unter Einhaltung des folgenden Verfahrens für unzuständig erklären.

Sobald die Sozialuntersuchung und die medizinisch-psychologischen Untersuchung bei der Kanzlei hinterlegt wurden, übermittelt der Jugendrichter dem Prokurator des Königs die Akte innerhalb von drei Werktagen. Wenn in Anwendung von § 2 Absatz 3 Nr. 1 eine medizinisch-psychologische Untersuchung nicht erforderlich ist, übermittelt das Gericht dem Prokurator des Königs die Akte innerhalb von drei Werktagen nach der Hinterlegung der Sozialuntersuchung bei der Kanzlei. Wenn in Anwendung von § 2 Absatz 3 Nrn. 2 und 3 das Gericht entscheiden kann, ohne eine Sozialuntersuchung durchführen lassen und ohne eine medizinisch-psychologische Untersuchung beantragen zu müssen, übermittelt es dem Prokurator des Königs die Akte unverzüglich.

Dieser lädt die in Artikel 46 erwähnten Personen innerhalb von dreißig Werktagen nach dem Eingang der Akte zu der nächsten sachdienlichen Sitzung vor. In der Vorladung muss erwähnt sein, dass die Unzuständigerklärung beantragt wird. Das Gericht urteilt innerhalb von dreißig Werktagen in öffentlicher Sitzung über die Unzuständigerklärung.

Im Falle einer Berufung verfügt der Generalprokurator über eine Frist von zwanzig Werktagen ab dem Ende der Berufungsfrist, um vor die Jugendkammer des Appellationshofes zu laden. Diese Kammer urteilt innerhalb von fünfzehn Werktagen nach der Sitzung über die Unzuständigerklärung.

§ 4. Ab der Vorladung zur Unzuständigerklärung kann der Betroffene, der einer Einrichtung im Sinne von Artikel 37 § 2 Absatz 1 Nr. 8 in geschlossenem Erziehungssystem anvertraut wurde, in eine Erziehungsabteilung eines geschlossenen föderalen Zentrums für Minderjährige, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, überwiesen werden. Diese Überweisung kann nur auf Entscheidung des Jugendrichters erfolgen, wobei diese Entscheidung hinsichtlich der besonderen Umstände besonders begründet sein muss.

Gegen die Urteile über die Unterbringung im Sinne von Absatz 1 kann nach dem in Artikel 52^{quater} Absätze 6, 7 und 8 erwähnten Verfahren Berufung eingelegt werden.

Wenn das Jugendgericht nicht die Unzuständigerklärung anordnet, beendet es unverzüglich die Unterbringung in einem geschlossenen föderalen Zentrum für Minderjährige, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und ergreift gegenüber dem Betroffenen alle anderen Maßnahmen, die es als sachdienlich erachtet.

§ 5. Jede Person, in Bezug auf die eine Entscheidung zur Unzuständigerklärung in Anwendung dieses Artikels getroffen wurde, unterliegt ab dem Tag, an dem diese Entscheidung Endgültigkeit erlangt hat, der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Verfolgung bezüglich der Taten, die nach dem Tag der Vorladung zur Unzuständigerklärung begangen wurden.

§ 6. Im Anschluss an eine Entscheidung zur Unzuständigerklärung in Anwendung dieser Bestimmung übermittelt das Jugendgericht oder gegebenenfalls die Jugendkammer des

Appellationshofes der Staatsanwaltschaft unverzüglich die vollständige Akte der betroffenen Person, damit sie im Falle der Verfolgung der Straftakte beigelegt wird. ' »;

19. von Artikel 25 des vorerwähnten Gesetzes vom 13. Juni 2006, der wie folgt lautet:

« Artikel 85 desselben Gesetzes, der durch das Gesetz vom 10. August 2005 aufgehoben wurde, wird in folgender Fassung wieder aufgenommen:

‘ Das Jugendgericht kann die mit der elterlichen Gewalt über einen Minderjährigen, der eine als Straftat qualifizierte Tat begangen hat, betrauten Personen, die ein offensichtliches Desinteresse gegenüber dessen Straffälligkeit aufweisen und sich weigern, das in Artikel 29*bis* vorgesehene Elternpraktikum zu leisten oder nicht an dessen Ausführung mitarbeiten, zu einer Gefängnisstrafe von einem bis sieben Tagen und einer Geldbuße von einem Euro bis fünfundsiebzig Euro oder nur einer dieser Strafen verurteilen. ’ »;

20. von Artikel 103 des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Dezember 2006, der wie folgt lautet:

« Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 1. März 2002 über die vorläufige Unterbringung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, wird durch folgende Absätze ergänzt:

‘ Eine Kopie der Stellungnahme der Direktion des Zentrums und der Genehmigung wird nach Eingang unverzüglich der Staatsanwaltschaft durch die Kanzlei übermittelt.

Das Verlassen der Anstalt zum Erscheinen vor Gericht, aus medizinischen Gründen oder zur Teilnahme an einer Beerdigung in Belgien im Falle des Todes eines Verwandten bis zum zweiten Grad einschließlich erfordert keine Genehmigung des Jugendrichters oder des Untersuchungsrichters. Der König kann diese Regel auf andere Arten des Ausgangs ausdehnen.

Wenn das Jugendgericht oder der Untersuchungsrichter die beantragte Genehmigung zum Verlassen des Zentrums verweigert, vermerkt es beziehungsweise er die Begründung dieses Verbots, die auf einem oder mehreren der folgenden Gründe beruhen muss:

1. der Betroffene weist ein für sich selbst oder für andere gefährliches Verhalten auf;
2. es bestehen ernsthafte Gründe zur Befürchtung, dass der Betroffene neue als Straftaten qualifizierte Taten begehen, sich der Justiz entziehen, Beweismittel verschwinden zu lassen versuchen oder mit Dritten kolludieren würde;
3. das Interesse eines Opfers oder seines Umfeldes erfordert dieses Verbot. Der Jugendrichter oder der Untersuchungsrichter kann die Dienststelle für Opferbetreuung bitten, eine Opferkartei zu erstellen. ’ »;

21. von Artikel 105 des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Dezember 2006, der wie folgt lautet:

« Artikel 8 Absatz 2 desselben Gesetzes wird wie folgt ergänzt:

‘ Die Berufung gegen eine Genehmigung zum Verlassen des Zentrums hat hingegen eine aussetzende Wirkung während der ersten fünfzehn Tage nach dem Einlegen der Berufung. ’ ».

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagegründe

B.1. Die VoG « Liga voor Mensenrechten » hat aufgrund von Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 einen Interventionsschriftsatz eingereicht. Diese Bestimmung ermöglicht es jedoch im Gegensatz zu Artikel 85 nicht, im Schriftsatz neue Klagegründe zu formulieren. Die vorgebrachten Klagegründe sind somit nicht zulässig; insofern sie jedoch den in der Klageschrift formulierten Klagegründen ähneln, können sie als in einem Schriftsatz enthaltene Anmerkungen berücksichtigt werden.

B.2. Die klagenden Parteien führen in einer Reihe von Klagegründen einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, gegebenenfalls in Verbindung mit « den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) », mit « den Riad-Leitlinien », mit « den Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist » und mit « den Richtlinien über Kinder im Strafrechtssystem ».

Da diese « Regeln » nicht in einem normgebenden Text mit zwingendem Charakter enthalten sind, kann der Hof nicht die Einhaltung dieser Bestimmungen prüfen.

B.3.1. Der Ministerrat wirft ein, dass ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in einer Reihe von Klagegründen angeführt werde, ohne dass präzisiert werde, welche Kategorien von Personen miteinander zu vergleichen seien und in welchem Sinne der Behandlungsunterschied diskriminierend wäre.

B.3.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Wenn ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung angeführt wird, muss in der Regel präzisiert werden, welche Kategorien von Personen miteinander verglichen werden und in welcher Hinsicht die angefochtene Bestimmung zu einem Behandlungsunterschied führt, der diskriminierend wäre.

Wenn ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jedoch in Verbindung mit einem anderen Grundrecht angeführt wird, genügt es zu präzisieren, inwiefern gegen dieses Grundrecht verstoßen würde. Die Kategorie von Personen, für die gegen dieses Grundrecht verstoßen würde, muss mit der Kategorie von Personen verglichen werden, denen dieses Grundrecht gewährleistet wird.

B.3.3. Der Hof prüft die Klagegründe, sofern sie die vorerwähnten Anforderungen erfüllen.

Zur Hauptsache

B.4. Das Gesetz vom 13. Juni 2006 « zur Abänderung der Rechtsvorschriften über den Jugendschutz und die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben » ändert erheblich das Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz ab, das nunmehr « Gesetz über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens » genannt wird.

Dieses Gesetz führt einen einleitenden Titel ein, in dem die Grundsätze der Rechtspflege gegenüber Minderjährigen dargelegt werden; die Maßnahmen, die der Jugendrichter ergreifen kann, sowie die Faktoren, die er berücksichtigen muss, wenn er diese Maßnahmen ergreift, werden erheblich erweitert; die Responsabilisierung straffälliger Minderjähriger und ihrer Eltern

wird in Bezug auf die straffälligen Minderjährigen angestrebt durch die Einführung des sogenannten Verpflichtungsprojekts und in Bezug auf deren Eltern durch die Möglichkeit, ein Elternpraktikum anzubieten und aufzuerlegen; schließlich werden das Verfahren zur Unzuständigerklärung durch das Jugendgericht und die Weise der gerichtlichen Behandlung des Minderjährigen im Anschluss an die Unzuständigerklärung grundlegend geändert.

Das Gesetz vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) hat erneut einige Artikel des Gesetzes vom 8. April 1965 abgeändert. Es regelt ebenfalls die Möglichkeit eines Minderjährigen, die Anstalt zu verlassen, in der er untergebracht ist.

B.5. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Bestimmungen über:

1. das Elternpraktikum;
2. die Maßnahmen, die das Jugendgericht ergreifen kann;
3. die Verfahrensgarantien in Bezug auf mehrere Maßnahmen.

1. *Das Elternpraktikum*

B.6. Aufgrund von Artikel 29bis des Gesetzes vom 8. April 1965, der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 eingefügt und durch Artikel 87 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 abgeändert wurde, kann das Jugendgericht, wenn es eine als Straftat qualifizierte Tat, für die ein Minderjähriger verfolgt wird, als erwiesen erklärt, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen die Personen, die über diesen Minderjährigen die elterliche Gewalt ausüben, anweisen, ein Elternpraktikum zu absolvieren, wenn sie sich offensichtlich nicht für das straffällige Verhalten ihres Kindes interessieren und dieses Desinteresse zu den Problemen des Minderjährigen beiträgt. Dieses Elternpraktikum kann nur als ergänzende Maßnahme zu einer dem Minderjährigen durch den Jugendrichter auferlegten Maßnahme angeordnet werden, wenn es für den straffälligen Minderjährigen selbst von Vorteil sein kann.

Aufgrund von Artikel 45*bis* des Gesetzes vom 8. April 1965, der durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 eingefügt und durch Artikel 89 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 abgeändert wurde, kann der Prokurator des Königs den Personen, die die elterliche Gewalt über den Minderjährigen ausüben, der erklärt, nicht zu verneinen, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, anbieten, ein Elternpraktikum zu absolvieren, wenn sie sich offensichtlich nicht für das straffällige Verhalten ihres Kindes interessieren und dieses Desinteresse zu den Problemen des Minderjährigen beiträgt. Auch dieses Elternpraktikum ist nur möglich, wenn es für den straffälligen Minderjährigen selbst von Vorteil sein kann.

B.7.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung. Nach Darlegung der klagenden Parteien sei der föderale Gesetzgeber nicht für die Einführung der Möglichkeit, ein Elternpraktikum anzubieten und aufzuerlegen, zuständig. Die Maßnahme sei Bestandteil der Familienpolitik, der Sozialhilfepolitik und des Jugendschutzes.

B.7.2. Aufgrund von Artikel 5 § 1 II Nrn. 1, 2 und 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind die Gemeinschaften zuständig für:

« 1. die Familienpolitik einschließlich aller Formen von Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder,

2. die Sozialhilfepolitik einschließlich der grundlegenden Rechtsvorschriften über die öffentlichen Sozialhilfezentren mit Ausnahme:

[...]

6. [den] Jugendschutz einschließlich des sozialen Schutzes und des gerichtlichen Schutzes mit Ausnahme:

a) der zivilrechtlichen Bestimmungen über die Rechtsstellung der Minderjährigen und der Familie, wie sie im Zivilgesetzbuch und in den Gesetzen zur Ergänzung dieses Gesetzbuches festgelegt sind,

b) der strafrechtlichen Bestimmungen, die gegen den Jugendschutz verstoßende Verhaltensweisen als Straftaten ausweisen und diese Verstöße ahnden, einschließlich der Bestimmungen, die sich auf die Verfolgung beziehen, unbeschadet des Artikels 11,

c) der Organisation der Jugendgerichte, ihrer territorialen Zuständigkeit und des Verfahrens vor diesen Gerichten,

d) der Festlegung von Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen ergriffen werden können, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben,

e) der Entziehung der elterlichen Gewalt und der Aufsicht über Familienleistungen oder sonstige Sozialzulagen ».

B.7.3. Die Gemeinschaften sind aufgrund dieser Bestimmung uneingeschränkt zuständig für die Regelung des Jugendschutzes im weitesten Sinne, abgesehen von den darin ausdrücklich erwähnten Ausnahmen.

B.7.4. Das Elternpraktikum soll eine Antwort auf das straffällige Verhalten von Jugendlichen bieten, indem es eine seiner Ursachen behandelt, nämlich das Desinteresse gewisser Eltern gegenüber dem straffälligen Verhalten ihrer Kinder.

Aus der Begründung geht hervor, dass der Gesetzgeber sich von folgender Empfehlung des Europarates über neue Methoden zur Behandlung der Jugendkriminalität und die Rolle des Jugendrechts hat inspirieren lassen:

«Die Eltern (oder der gesetzliche Vormund) sollten ermutigt werden, sich ihrer Verantwortung gegenüber dem straffälligen Verhalten junger Kinder bewusst zu werden und sie zu übernehmen. Sie sollten bei den Gerichtsverhandlungen anwesend sein (außer wenn davon ausgegangen wird, dass dies im Widerspruch zum angestrebten Ziel stehen würde) und wenn die Umstände es erlauben, sollte ihnen Hilfe, Unterstützung und Beratung angeboten werden. Wenn es gerechtfertigt ist, sollten sie verpflichtet werden, eine psycho-soziale Begleitung anzunehmen oder an einer Ausbildung für die Ausübung der elterlichen Verantwortung teilzunehmen, auf den Schulbesuch ihres Kindes zu achten und die öffentlichen Einrichtungen bei dem Vollzug der Sanktionen und Maßnahmen in der Gemeinschaft zu unterstützen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1467/001, SS. 18-19).

B.7.5. Obwohl das Elternpraktikum auch für den Minderjährigen indirekt von Vorteil ist, handelt es sich um eine Maßnahme, die durch ihre Beschaffenheit nur auf die Eltern des Minderjährigen Anwendung findet und im Wesentlichen dazu dient, sich ihrer Rolle und ihrer Verantwortung als Eltern bewusst zu werden und sie bei der Wiederaufnahme der Erziehung ihres Kindes und der Wiederherstellung der elterlichen Gewalt über das Kind zu begleiten. Das Elternpraktikum ähnelt in dieser Hinsicht der Maßnahme des Erziehungsbeistands, die ursprünglich in den Artikeln 30 und 31 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz vorgesehen war.

Das Elternpraktikum gehört nicht zu der Ausnahme, die zugunsten der Föderalbehörde vorgesehen und in Artikel 5 § 1 II Nr. 6 Buchstabe d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnt ist, nämlich die « Festlegung der Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen ergriffen werden können, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben ».

B.7.6. Um seine Zuständigkeit gegenüber diesen Minderjährigen sachdienlich ausüben zu können, konnte der föderale Gesetzgeber es jedoch als notwendig erachten, Eltern, die sich offensichtlich nicht für das straffällige Verhalten ihres Kindes interessieren, zur Verantwortung heranzuziehen. Da es sich somit um eine Begleitmaßnahme mit einem besonders begrenzten Anwendungsbereich handelt, ist nicht festzustellen, dass die Ausübung der Zuständigkeit der Gemeinschaften für den Jugendschutz, die Familienpolitik und die Sozialhilfe hierdurch in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt worden wäre.

Diesbezüglich stellt der Hof im Übrigen fest, dass vor der Annahme der angefochtenen Bestimmungen eine Konzertierung mit den Gemeinschaften stattgefunden hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1467/012, S. 5), dass am 13. Dezember 2006 ein Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die Organisation und Finanzierung des Elternpraktikums geschlossen wurde und dass ihre jeweiligen gesetzgebenden Versammlungen diesem Zusammenarbeitsabkommen zugestimmt haben.

B.7.7. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.8.1. Der zweite, der dritte und der vierte Klagegrund, die gegen die in B.6 erwähnten Bestimmungen über das Elternpraktikum gerichtet sind, sind aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der persönlichen Beschaffenheit der Strafen sowie aus einem Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung abgeleitet.

B.8.2. Die Klagegründe gehen irrtümlich von der Annahme aus, dass das Elternpraktikum als eine Strafe im Sinne der vorerwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen anzusehen sei.

Das Elternpraktikum ist sicherlich ein Mittel, durch das der Jugendrichter die Eltern, die gegenüber ihrem Kind ein offensichtliches Desinteresse gezeigt haben, zur Ordnung bringen kann, doch wie bereits in B.7.5 dargelegt wurde, weist es alle Merkmale einer Begleitmaßnahme und nicht einer Strafmaßnahme auf.

B.8.3. Die Klagegründe sind unbegründet.

B.9.1. Der fünfte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern das Elternpraktikum eine unverhältnismäßige Einmischung ins Privat- und Familienleben der betroffenen Personen bedeute.

B.9.2. Selbst wenn eine Maßnahme, durch die Eltern in ihrer Erziehungsrolle begleitet und unterstützt werden, als eine Einmischung in ihr Privat- und Familienleben angesehen werden könnte, würde es sich nicht um eine unverhältnismäßige Verletzung des Rechts auf Achtung vor dem Privat- und Familienleben handeln, einerseits angesichts der zwingenden sozialen Zielsetzung der Maßnahme, nämlich gewisse Eltern zur Verantwortung zu ziehen, und andererseits angesichts des besonders begrenzten Anwendungsbereichs des Elternpraktikums.

B.9.3. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.10. Die klagenden Parteien beantragen anschließend die Nichtigerklärung von Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Juni 2006, der den durch das Gesetz vom 10. August 2005 aufgehobenen Artikel 85 des Gesetzes vom 8. April 1965 wieder aufnimmt.

Auf der Grundlage dieser Bestimmung können Personen, die die elterliche Gewalt ausüben und die sich weigern, das durch das Jugendgericht auferlegte Elternpraktikum zu absolvieren oder

oder an dessen Durchführung mitzuarbeiten, zu einer Gefängnisstrafe von einem bis sieben Tagen und einer Geldbuße von einem Euro bis 25 Euro oder nur einer dieser Strafen verurteilt werden.

B.11.1. Der erste Klagegrund gegen diese Bestimmung ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der persönlichen Beschaffenheit der Strafen abgeleitet.

B.11.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anzunehmen scheinen, wird die Strafe nicht wegen der Straftat, die ein Minderjähriger begangen hat und infolge deren das Elternpraktikum auferlegt werden konnte, verhängt, sondern wegen der Weigerung der mit der elterlichen Gewalt betrauten Personen, an dem Elternpraktikum teilzunehmen oder an seiner Durchführung mitzuarbeiten.

B.11.3. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.12.1. Der zweite und der dritte Klagegrund sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, und aus einem Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung.

B.12.2. Wenn die Nichteinhaltung einer Bestimmung zu einer strafrechtlichen Verfolgung Anlass geben kann, erfordert es das Legalitätsprinzip, das durch Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, dass diese Bestimmung so formuliert ist, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses strafbar ist oder nicht.

B.12.3. Das Verhalten, das zu einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund der angefochtenen Bestimmung Anlass geben kann, ist die Weigerung, an dem durch das Jugendgericht auferlegten Elternpraktikum teilzunehmen, oder die Weigerung, an dessen Durchführung mitzuarbeiten.

Eine Weigerung ist eine abweisende Haltung, die durch den Richter objektiv festgestellt werden kann. So hat der Gesetzgeber in ausreichend präzisen, deutlichen und Rechtssicherheit bietenden Begriffen angegeben, welche Taten bestraft werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher in ausreichender Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten hat, und damit andererseits dem Richter kein allzu großer Ermessensspielraum überlassen bleibt.

Im Übrigen verhindert der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit in Strafsachen nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis erteilt. Man muss nämlich die allgemeine Beschaffenheit der Gesetze, die Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und die Entwicklung der Verhaltensweisen, die damit bestraft werden, berücksichtigen.

B.12.4. Die Klagegründe sind unbegründet.

2. Die Maßnahmen, die das Jugendgericht ergreifen kann

B.13. Die klagenden Parteien fechten mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 2006 in Bezug auf die Maßnahmen, die das Jugendgericht ergreifen kann, an, nämlich:

a) gewisse Kriterien, die das Jugendgericht berücksichtigen muss, wenn es Betreuungs-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahmen auferlegt;

b) die Möglichkeit des Jugendgerichts, die (vorläufigen) Betreuungs-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahmen zu kumulieren;

c) die Möglichkeit des Jugendgerichts, dem Minderjährigen mehrere Formen der Unterstützung in Bezug auf geistige Gesundheit und Abhängigkeit aufzuerlegen;

d) die Möglichkeit des Jugendgerichts, in Bezug auf Minderjährige unter zwölf Jahren Maßnahmen zu verhängen;

e) die Möglichkeit des Jugendgerichts, den Aufschub der Unterbringung des Minderjährigen mit der Bedingung zu verbinden, dass eine erzieherische Leistung von höchstens 150 Stunden erbracht wird;

f) die Möglichkeit des Jugendgerichts, Regeln als Bedingung für den Verbleib im Lebensumfeld aufzuerlegen;

g) die Möglichkeit des Jugendgerichts, Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Minderjährige sein Projekt unzureichend ausführt;

h) die neuen Bedingungen des Zugangs zu einem offenen Erziehungssystem einer öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung für Jugendschutz;

i) die Änderungen an der Bestimmung in Bezug auf die durch den Prokurator des Königs angebotene Vermittlung.

a) *Die Kriterien, die das Jugendgericht berücksichtigen muss*

B.14.1. Aufgrund von Artikel 37 § 1 des Gesetzes vom 8. April 1965 in der durch Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 abgeänderten Fassung muss das Jugendgericht, wenn es Betreuungs-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahmen auferlegt, (1) die Persönlichkeit und den Reifegrad des Betroffenen, (2) sein Lebensumfeld, (3) die Schwere der Taten, die Umstände, unter denen sie begangen wurden, den Schaden und die Folgen für das Opfer, (4) die vorher in Bezug auf den Betroffenen ergriffenen Maßnahmen und sein Verhalten während ihrer Durchführung, (5) die Sicherheit des Betroffenen und (6) die öffentliche Sicherheit berücksichtigen.

In einem einzigen Klagegrund führen die klagenden Parteien an, die Verpflichtung, « die Schwere der Taten », « den Schaden und die Folgen für das Opfer » und « die öffentliche Sicherheit » zu berücksichtigen, stehe im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 3 Absatz 1 und 40 Absätze 1 und 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Diese Kriterien stünden in keinem Verhältnis zum

Zweck der zu ergreifenden Maßnahmen oder seien zumindest unverhältnismäßig im Vergleich zu diesem Zweck.

B.14.2. Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist ».

Artikel 40 Absätze 1 und 3 desselben Übereinkommens bestimmt:

« (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

[...]

(3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere

a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,

b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen ».

B.14.3. Die in Artikel 37 § 1 aufgezählten Kriterien tragen zur Objektivierung der Entscheidungen des Jugendgerichtes bei und ermöglichen es, die Maßnahmen entsprechend der persönlichen Situation des Jugendlichen zu modulieren (Alter des Täters, spezifische Situation, spezifische Bedürfnisse).

B.14.4. Insbesondere in Bezug auf das Interesse des Minderjährigen, auch wenn darin nicht ausdrücklich auf diese Kriterien verwiesen wird, beweist Nr. 5 des einleitenden Titels des Gesetzes vom 8. April 1965, der bestimmt, dass Minderjährige die in der Verfassung und im

Übereinkommen über die Rechte des Kindes angeführten Rechte und Freiheiten genießen, dass der Jugendrichter in jedem Fall diese Bestimmungen einhalten muss, wenn er gegenüber einem Minderjährigen eine Maßnahme ergreift.

B.14.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

b) *Das Kumulieren der Maßnahmen*

B.15.1. Artikel 37 § 2 des Gesetzes vom 8. April 1965, ersetzt durch Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2006, präzisiert die Betreuungs-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahmen, die das Jugendgericht anordnen kann. Artikel 52 des Gesetzes vom 8. April 1965 in der durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 abgeänderten Fassung zählt die vorläufigen Betreuungsmaßnahmen auf, die der Jugendrichter anordnen kann. Die Beschwerde der klagenden Parteien betrifft die Möglichkeit, diese Maßnahmen « kumulativ » anzuordnen.

Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 3 Absatz 1 und 40 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Die Möglichkeit, Maßnahmen zu kumulieren, entspreche nicht dem übergeordneten Interesse des Kindes und sei in jedem Fall unverhältnismäßig im Vergleich zur Zielsetzung des Gesetzgebers. Außerdem seien die Möglichkeiten zur Ausführung gewisser Maßnahmen unzureichend.

B.15.2. Da davon auszugehen ist, dass jede der etwaigen Maßnahmen getrennt betrachtet im Interesse des Minderjährigen ergriffen wurde, besteht kein Anlass zu der Annahme, dass ein etwaiges Kumulieren von Maßnahmen nicht im Interesse des Minderjährigen liegen würde. Eine Verpflichtung zur verstärkten Begründung obliegt diesbezüglich dem Jugendgericht (Artikel 37 § 2^{quinquies} des Gesetzes vom 8. April 1965, eingefügt durch Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Juni 2006; Artikel 52 Absätze 5 und 6 des Gesetzes vom 8. April 1965, abgeändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Juni 2006).

B.15.3. Insofern die Beschwerde sich auf die unzureichenden Möglichkeiten zur Ausführung gewisser Maßnahmen bezieht, betrifft sie die Anwendung des Gesetzes und entzieht sich somit der Kontrollbefugnis des Hofes.

B.15.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

c) Die Maßnahmen der Unterstützung in Bezug auf geistige Gesundheit und Abhängigkeit

B.16.1. Zu den Betreuungs-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahmen, die das Jugendgericht einem Minderjährigen aufgrund von Artikel 37 § 2 des Gesetzes vom 8. April 1965, ersetzt durch Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2006, auferlegen kann, gehören insbesondere die Teilnahme an einer ambulanten Behandlung in einer Einrichtung für Psychologie oder Psychiatrie, einer Einrichtung für sexuelle Erziehung oder einer auf dem Gebiet der Alkohol- oder Drogenabhängigkeit kompetenten Einrichtung (Nr. 5), die Anvertraung an eine juristische Person, die die Begleitung durch Durchführung einer positiven Leistung, sei es als Ausbildung oder als Teilnahme an einer organisierten Tätigkeit, anbietet (Nr. 6), die Unterbringung in einer Krankenhausabteilung (Nr. 9) und die stationäre Unterbringung in einer auf dem Gebiet der Alkohol- oder Drogenabhängigkeit oder gleich welcher anderen Abhängigkeit kompetenten Einrichtung, wenn ein vor weniger als einem Monat erstellter ausführlicher medizinischer Bericht bescheinigt, dass die körperliche oder psychische Unversehrtheit des Betroffenen nicht auf andere Weise geschützt werden kann (Nr. 10).

Nach Auffassung der klagenden Parteien stünden diese Maßnahmen im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 3 Absätze 1 und 3, 16 und 40 Absätze 1 und 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit. Sie führen an, die besagten Einrichtungen könnten nicht auf die Probleme von Kindern spezialisiert sein oder durch die Gemeinschaften anerkannt oder organisiert werden. Es sei ebenfalls nicht erforderlich, dass die Jugendlichen, die Gegenstand dieser Maßnahmen seien, von den Erwachsenen getrennt würden. Schließlich sind sie der Auffassung, dass niemand dazu gezwungen werden könne, sich behandeln zu lassen.

B.16.2. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

Die Artikel 3 Absatz 1 und 40 Absätze 1 und 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes wurden bereits in B.14.2 zitiert.

Artikel 3 desselben Übereinkommens bestimmt:

« Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht ».

Artikel 16 desselben Übereinkommens bestimmt:

« (1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen ».

B.16.3. Weder aus der angefochtenen Bestimmung, noch aus irgendeinem anderen Element kann abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber nicht die internationalen Verpflichtungen eingehalten hätte, die sich aus den Artikeln 3 und 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ergeben. Aus dem einleitenden Titel des Gesetzes vom 8. April 1965, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juni 2006, geht im Übrigen vielmehr die gegenteilige Absicht hervor.

Darüber hinaus legen die klagenden Parteien nicht dar, inwiefern der der Grundsatz der Rechtssicherheit verletzt würde.

B.16.4. Das Recht auf körperliche oder psychische Unversehrtheit ist ein wesentlicher Aspekt des Rechtes auf Achtung vor dem Privatleben. Eine Beeinträchtigung dieser Unversehrtheit, auch wenn sie nur begrenzt ist, wie im Fall einer erzwungenen medizinischen Behandlung, kann also eine Einmischung in das Privatleben darstellen (EuGHMR, 5. Juli 1999, *Matter* gegen Slowakei, § 64; EuGHMR, 22. Juli 2003, *Y.F.* gegen Türkei, § 33).

Jede Einmischung der Behörden in das Recht auf Achtung des Privatlebens muss durch eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung vorgeschrieben sein und einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf entsprechen, was im vorliegenden Fall zutrifft.

Eine erzwungene medizinische Behandlung kann nur als gerechtfertigte Maßnahme angesehen werden, wenn deren therapeutische Notwendigkeit erwiesen ist (*mutatis mutandis* EuGHMR, 19. Juni 2007, *Ciorap* gegen Moldawien, § 77).

B.16.5. Was die stationäre Unterbringung in einer auf dem Gebiet der Alkohol- oder Drogenabhängigkeit oder gleich welcher anderen Abhängigkeit kompetenten Einrichtung betrifft, hat der Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen, dass diese Maßnahme nur auferlegt werden kann, wenn ein vor weniger als einem Monat erstellter ausführlicher medizinischer Bericht bescheinigt, dass die körperliche oder psychische Unversehrtheit des Betroffenen nicht auf andere Weise geschützt werden kann.

Was die anderen Maßnahmen betrifft, die eine erzwungene medizinische Behandlung umfassen, was für die ambulante Behandlung in einer psychiatrischen Einrichtung und der Unterbringung in einer Krankenhausabteilung der Fall ist, ist Artikel 37 § 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 im Lichte der vorerwähnten Vertragsbestimmungen so auszulegen, dass er vorschreibt, dass diese Maßnahmen ebenfalls auf einer medizinischen Beurteilung beruhen müssen.

B.16.6. Vorbehaltlich der Darlegungen in B.16.5 ist der Klagegrund unbegründet.

d) *Maßnahmen in Bezug auf Minderjährige unter zwölf Jahren*

B.17.1. Aufgrund von Artikel 37 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. April 1965, ersetzt durch Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 und abgeändert durch Artikel 88 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006, können bestimmte Maßnahmen ebenfalls in Bezug auf Personen unter zwölf Jahren, die wegen einer als Straftat qualifizierten Tat vor Gericht gebracht werden, angeordnet werden. Es geht darum, den Minderjährigen zu rügen (Nr. 1), ihm der Überwachung der zuständigen Sozialeinrichtung zu unterstellen (Nr. 2) sowie ihm eine intensive erzieherische Begleitung und eine individuelle Betreuung durch einen Referenzerzieher aufzuerlegen (Nr. 3).

Nach Darlegung der klagenden Parteien stehe die Senkung der Altersgrenze im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 3 Absatz 1 und 40 Absätze 1 und 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

B.17.2. Die vorerwähnten Vertragsbestimmungen beinhalten zwar die Verpflichtung, ein Mindestalter festzusetzen, unter dem davon ausgegangen wird, dass Kinder nicht fähig sind, gegen das Strafrecht zu verstoßen, jedoch ohne dieses Alter festzusetzen. Die durch die angefochtene Bestimmung vorgesehenen Maßnahmen sind jedoch nicht strafrechtlicher Art, sondern sind lediglich Betreuungs-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahmen. Außerdem ist in Artikel 37 § 1 Absatz 2 vorgesehen, dass das Jugendgericht bei seiner Entscheidung insbesondere die Persönlichkeit und den Reifegrad der Minderjährigen berücksichtigt.

B.17.3. Der Klagegrund ist unbegründet.

e) *Bedingter Aufschub der Unterbringung des Minderjährigen*

B.18.1. Aufgrund von Artikel 37 § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 8. April 1965, ersetzt durch Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2006, kann das Gericht die Ausführung der Unterbringungsmaßnahme während einer Dauer von sechs Monaten ab dem Datum des Urteils aufschieben, sofern der Betroffene sich verpflichtet, eine erzieherische oder gemeinnützige Leistung von höchstens 150 Stunden zu erbringen.

Nach Auffassung der klagenden Parteien stehe die Voraussetzung für den Aufschub der Unterbringungsmaßnahme im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 3 Absatz 1, 16 und 40 Absätze 1 und 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Sie behaupten im Wesentlichen, der Verbleib des Minderjährigen in der Familie müsse durch den Aufschub unter anderen Bedingungen gewährleistet werden können.

B.18.2. Artikel 37 § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 8. April 1965, eingefügt durch das Gesetz vom 13. Juni 2006, bezweckt, die Zahl der Unterbringungen zu begrenzen, indem es den betroffenen Jugendlichen ermöglicht wird - obwohl eine solche Unterbringungsmaßnahme angebracht erscheint -, dennoch in ihrer Familie zu bleiben, unter der Bedingung, dass sie sich zur Erbringung einer erzieherischen oder gemeinnützigen Leistung von höchstens 150 Stunden verpflichten. Diese Bestimmung ist in Verbindung mit Artikel 37 § 2 Absatz 3 zu betrachten, der eine Hierarchie in den Maßnahmen, die das Jugendgericht ergreifen kann, vorsieht, wobei in dieser Hierarchie die Maßnahmen vorgezogen werden, die es dem Jugendlichen ermöglichen, weiter in seinem Lebensumfeld zu verbleiben. Nur wenn diese Maßnahmen keine angemessene Reaktion auf das Verhalten des Jugendlichen darstellen, kann eine Unterbringungsmaßnahme ergriffen werden, wobei die Unterbringung in einer offenen Abteilung der Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung vorgezogen wird. Das Jugendgericht muss im Übrigen diese Maßnahme besonders begründen auf der Grundlage der in Artikel 37 § 1 vorgesehenen Kriterien und spezifischen Umstände, und für die Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungsabteilung unter Berücksichtigung der Prioritäten im Sinne von Artikel 37 § 2 Absatz 3 (Artikel 37 § 2*quinquies*).

Aufgrund von Artikel 37 § 2*bis* kann das Jugendgericht den Verbleib der Betroffenen in ihrem Lebensumfeld von verschiedenen Bedingungen abhängig machen, die im Klagegrund erwähnt sind, da durch diese Bestimmung soweit wie möglich Unterbringungen vermieden werden sollen.

Die angefochtene Maßnahme beruht ebenfalls auf diesem Bemühen und bezweckt, dem Betroffenen eine letzte Chance zu geben, um eine solche Unterbringung zu vermeiden. Wenn die erzieherische oder gemeinnützige Leistung von höchstens 150 Stunden zum erwünschten

Ergebnis führt, braucht die Unterbringungsmaßnahme nicht ausgeführt zu werden, die selbstverständlich eine größere Einmischung in das Privat- und Familienleben des betroffenen Jugendlichen darstellt.

Die Maßnahme ist im Gesetz vorgesehen und kann als notwendig in einer demokratischen Gesellschaft für die Verteidigung der Ordnung, die Verhinderung von als Straftat qualifizierten Taten sowie den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer angesehen werden. Sie ist nicht unverhältnismäßig im Vergleich zur Zielsetzung des Gesetzgebers.

B.18.3. Der Klagegrund ist unbegründet.

f) *Die Bedingungen für den Verbleib des Minderjährigen in seinem Lebensumfeld*

B.19.1. Aufgrund von Artikel 37 § 2bis des Gesetzes vom 8. April 1965, eingefügt durch Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 2006, kann das Gericht den Verbleib der ihm vorgeführten Personen in ihrem Lebensumfeld von gewissen Bedingungen abhängig machen, darunter der Verzicht auf die Ausübung gewisser Tätigkeiten (Nr. 8), die Einhaltung eines Ausgangsverbots (Nr. 9) und die Beachtung anderer punktueller Bedingungen oder Verbote, die das Gericht bestimmt (Nr. 10).

Nach Auffassung der klagenden Parteien stünden diese Bedingungen im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 3 Absatz 1, 7, 9, 16 und 40 Absätze 1 und 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, insofern sie dem Richter eine zu weitreichende Ermessensbefugnis verleihen und auf unverhältnismäßige Weise das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Minderjährigen und seiner Eltern verletzen würden.

B.19.2. Die Bedingungen, denen der Verbleib des Minderjährigen in seinem Lebensumfeld unterliegt, stellen durch ihre eigentliche Beschaffenheit eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens dar.

B.19.3. Die bemängelten Bedingungen können, wie im Übrigen alle bereits geprüften Maßnahmen, nur auferlegt werden, wenn ein Minderjähriger Gegenstand eines Verfahrens ist, weil er eine als Straftat qualifizierte Tat begangen hat.

Jede Person, die sich in dieser Situation befindet, kann auf der Grundlage der angefochtenen Bestimmung in einem vernünftigen Maße die Folgen vorhersehen, die dieses Verfahren für sein Privat- und Familienleben haben kann. Außerdem können die bemängelten Bedingungen in einer demokratischen Gesellschaft als notwendig für den Schutz der öffentlichen Ordnung und die Verhinderung von Straftaten angesehen werden. Der Umstand, dass sie dem Richter eine weitgehende Ermessensbefugnis verleihen, reicht nicht aus, um auf eine Verletzung des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens zu schließen, da der Richter selbst bei der Auferlegung einer Bedingung für den Verbleib eines Minderjährigen in seinem Lebensumfeld prüfen muss, ob dadurch nicht dieses Recht auf unverhältnismäßige Weise verletzt wird.

Das Auferlegen der vorerwähnten Bedingungen unterliegt diesbezüglich einer Verpflichtung der besonderen Begründung durch das Jugendgericht (Artikel 37 § 2*quinquies* des Gesetzes vom 8. April 1965).

B.19.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

g) Die unzureichende Ausführung des Projektes des Minderjährigen

B.20.1. In Anwendung von Artikel 37 § 2*ter* des Gesetzes vom 8. April 1965, eingefügt durch Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Juni 2006, kann ein Minderjähriger, der Gegenstand eines Verfahrens ist, weil er eine als Straftat qualifizierte Tat begangen hat, dem Gericht ein schriftliches Projekt anbieten, in dem er gewisse Verpflichtungen eingeht, wie das Anbieten schriftlicher oder mündlicher Entschuldigungen, die Wiedergutmachung des verursachten Schadens *in natura*, die Teilnahme an einem Wiedergutmachungsangebot, die Teilnahme an einem Programm der schulischen Wiedereingliederung oder die Teilnahme an präzisen Tätigkeiten im Rahmen eines Projektes der Lehre und Ausbildung, die Teilnahme an einer ambulanten Behandlung und das Vorstelligwerden im Jugendhilfedienst (Artikel 37 § 2*ter* Absatz 1 Nrn. 1 bis 7).

Wenn das Jugendgericht dieses Projekt genehmigt, vertraut es der zuständigen Sozialeinrichtung die Kontrolle über dessen Ausführung an (Artikel 37 § 2ter Absatz 3).

Wenn das Projekt nicht oder unzureichend ausgeführt wurde, kann das Gericht eine andere Maßnahme anordnen (Artikel 37 § 2ter Absatz 3).

Die klagenden Parteien führen an, dass die letztgenannte Bestimmung im Widerspruch zu den Artikeln 10, 11 und 22bis der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 3 Absatz 1 und 40 Absätze 1 und 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und mit dem der Grundsatz der Rechtssicherheit stehe, insofern die « unzureichende Ausführung » ein ungenaues und unpräzises Kriterium sei, das unzureichend vorhersehbar sei.

B.20.2. Artikel 22bis der Verfassung bestimmt:

« Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Die Artikel 3 Absatz 1 und 40 Absätze 1 und 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes wurden bereits in B.14.2 zitiert.

B.20.3. Die Verpflichtungen, die im schriftlichen Projekt eingegangen wurden und im Gesetz präzise definiert sind, sind geeignet, damit das Jugendgericht objektiv und vernünftig feststellen kann, ob sie vollständig oder nur teilweise ausgeführt wurden. Es gelangt im Übrigen zu dieser Feststellung durch eine begründete Entscheidung nach einer kontradiktorischen Verhandlung unter Wahrung der Rechte der Verteidigung und gegebenenfalls in Anwesenheit des Rechtsanwalts des Minderjährigen.

B.20.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

h) Die Bedingungen für den Zugang zu einem offenen Erziehungssystem einer öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung für Jugendschutz

B.21.1. In Artikel 37 § 2^{quater} Absatz 1 des Gesetzes vom 8. April 1965, eingefügt durch Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Juni 2006, sind die Bedingungen dargelegt, denen die Unterbringung von Personen unter zwölf Jahren in einem offenen Erziehungssystem einer öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung für Jugendschutz unterliegt. Diese Unterbringung ist nämlich möglich, wenn diese Personen « eine als Körperverletzung qualifizierte Tat begangen haben » (Artikel 37 § 2^{quater} Absatz 1 Nr. 2).

Nach Darlegung der klagenden Parteien verstoße diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 3 Absatz 1 und 40 Absätze 1 und 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, insofern sie angesichts der großen Tragweite des strafrechtlichen Begriffs « Körperverletzung » nicht im Verhältnis zur Zielsetzung des Gesetzgebers stehe.

B.21.2. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, dass die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit ausreichend schwerwiegend und besorgniserregend ist, um die Unterbringung in einem offenen Erziehungssystem einer öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung für Jugendschutz zu rechtfertigen.

Die angefochtene Bedingung befreit den Jugendrichter jedoch nicht davon zu prüfen, ob die ins Auge gefasste Maßnahme angemessen ist. Er kann die Unterbringungsmaßnahme nur unter Berücksichtigung der in Artikel 37 § 1 des Gesetzes vom 8. April 1965 angeführten Faktoren, des durch den Gesetzgeber in Artikel 37 § 2 ausgedrückten Vorzugs und insbesondere der Interessen des Kindes auferlegen.

B.21.3. Der Klagegrund ist unbegründet.

i) Änderungen an der Bestimmung in Bezug auf die durch den Prokurator des Königs angebotene Vermittlung

B.22.1. Aufgrund von Artikel 45*quater* des Gesetzes vom 8. April 1965, eingefügt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13. Juni 2006, kann der Prokurator des Königs der Person, die im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, den Personen, die über sie die elterliche Gewalt ausüben, den Personen, denen rechtlich oder faktisch dieses Sorgerecht obliegt, und dem Opfer unter bestimmten Bedingungen eine Vermittlung anbieten.

Diese Bestimmung wird durch die klagenden Parteien in einer anderen Klageschrift angefochten (Rechtssache Nr. 4081). In der nun vorliegenden Klageschrift fechten sie jedoch die letzten Änderungen an dieser Bestimmung an.

Durch Artikel 90 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 wurde im französischen Text von Artikel 45*quater* § 2 Absatz 2 das Wort « présumée » ersetzt durch « soupçonnée d' ».

Durch Artikel 91 desselben Gesetzes wurden in Artikel 45*quater* § 3 Absatz 2 die Wörter « der Täter, der eine als Straftat qualifizierte Tat begangen hat » ersetzt durch die Wörter « die Person im Sinne von Artikel 36 Nr. 4 ».

B.22.2. Die Beschwerden der klagenden Parteien sind in Wirklichkeit gegen Artikel 13 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 gerichtet, der in dieser Klageschrift nicht angefochten wird, und nicht gegen die Artikel 90 und 91 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006, die im Übrigen nicht dazu dienen, die Tragweite von Artikel 45*quater* des Gesetzes vom 8. April 1965 abzuändern.

Diese Beschwerden sind unzulässig.

3. Die Verfahrensgarantien

B.23. Die klagenden Parteien führen an, die Bestimmungen der Gesetze vom 13. Juni 2006 und vom 27. Dezember 2006 wiesen bezüglich der Maßnahmen, die das Jugendgericht oder gegebenenfalls der Untersuchungsrichter ergreifen könne, mehrere Verfahrensmängel auf in Bezug auf:

- a) das Fehlen des Beistands durch einen Rechtsanwalt vor dem Untersuchungsrichter;

- b) die Geldbuße im Falle des Nichterscheinens;
- c) die Verfahrensgarantien bezüglich der vorläufigen Maßnahmen;
- d) die Ausgangsregelungen;
- e) die Verfahrensgarantien bezüglich der Unzuständigerklärung.

a) *Das Fehlen des Beistands durch einen Rechtsanwalt vor dem Untersuchungsrichter*

B.24.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung der Wörter «Der Untersuchungsrichter kann jedoch ein besonderes Gespräch mit dem Betroffenen führen» in Artikel 49 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 1965. Diese Bestimmung sei nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 Absätze 1 und 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 Absätze 1 und 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer ii) des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

B.24.2. Grundsätzlich ist nur der Jugendrichter ermächtigt, eine Betreuungsmaßnahme in Bezug auf einen Minderjährigen zu ergreifen. Der Untersuchungsrichter kann jedoch in Anwendung von Artikel 49 des Gesetzes vom 8. April 1965 eine solche Maßnahme in außergewöhnlichen und dringenden Situationen beschließen, beispielsweise wenn der Jugendrichter, der normalerweise zuständig ist, um darüber zu befinden, nicht verfügbar ist.

B.24.3. Durch sein Urteil Nr. 184/2004 vom 16. November 2004 hat der Hof geurteilt, dass die Artikel 49 und 52^{ter} des Gesetzes vom 8. April 1965 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, insofern Artikel 49 nicht den verpflichtenden Beistand durch einen Rechtsanwalt für einen vor dem Untersuchungsrichter erscheinenden Minderjährigen vorsah, obwohl er den Beistand durch einen Rechtsanwalt erhalten hätte, wenn die gleiche Maßnahme durch den Jugendrichter auf der Grundlage von Artikel 52^{ter} ergriffen worden wäre und die

betreffende Betreuungsmaßnahme schwerwiegende Auswirkungen auf die Rechte des Minderjährigen haben könnte.

B.24.4. Artikel 49, abgeändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2006, der bestimmt, dass der Betroffene jedes Mal, wenn er vor dem Untersuchungsrichter erscheint, Recht auf den Beistand durch einen Rechtsanwalt hat, dass jedoch der Untersuchungsrichter auch ein besonderes Gespräch mit dem Betroffene führen kann, wurde mit Artikel 52^{ter} in Einklang gebracht, der es ebenfalls dem Jugendrichter erlaubt, ein besonderes Gespräch mit dem Betroffenen während der Untersuchungsphase zu führen.

B.24.5. Es besteht also kein Behandlungsunterschied mehr, je nachdem, ob der Minderjährige vor dem Untersuchungsrichter oder vor dem Jugendrichter erscheint.

B.24.6. Es trifft zwar zu, dass der Untersuchungsrichter im Gegensatz zu dem, was in Artikel 52^{ter} Absatz 4 in Bezug auf den Jugendrichter vorgesehen ist, nicht verpflichtet ist, dem Minderjährigen und den anderen Parteien seine Entscheidung mitzuteilen oder unter Angabe der Berufungsmöglichkeiten zu notifizieren.

B.24.7. Aufgrund von Absatz 2 des Artikels 49 benachrichtigt jedoch der Untersuchungsrichter, wenn er eine Betreuungsmaßnahme ergreift, gleichzeitig und schriftlich das Jugendgericht darüber, und dieses « übt dann seine Zuständigkeiten aus und entscheidet innerhalb von zwei Werktagen gemäß den Artikeln 52^{ter} und 52^{quater} ».

Wenn der Untersuchungsrichter einen Beschluss zur Einstellung des Verfahrens oder zur Verweisung ans Jugendgericht fasst, kann er dies in Anwendung von Absatz 4 des Artikels 49 erst nach einer kontradiktorischen Verhandlung tun, in der der Minderjährige Beistand durch einen Rechtsanwalt erhalten hat, und nachdem der Minderjährige und die betroffenen Personen Einsicht in die Akte nehmen konnten.

B.24.8. Da Artikel 49 gewährleistet, dass keine Entscheidung durch den Untersuchungsrichter in Bezug auf einen Minderjährigen getroffen werden darf, ohne dass dieser den Beistand durch einen Rechtsanwalt erhalten hat, verstößt diese Bestimmung nicht gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen und schließt sie, ebenso wie Artikel 52^{ter}, für den

Untersuchungsrichter nicht die Möglichkeit aus, mit dem Minderjährigen ein besonderes Gespräch zu führen.

B.24.9. Der Klagegrund ist unbegründet.

b) *Die Geldbuße im Falle des Nichterscheinens*

B.25.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 51 § 2 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 8. April 1965, insofern er es dem Jugendgericht gestatte, die Parteien - den Minderjährigen oder die Personen, die die elterliche Gewalt ausüben -, die nicht erscheinen und dies nicht rechtfertigen können, zu einer Geldbuße von einem bis hundertfünfzig Euro zu verurteilen. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass diese Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 3 Absatz 1 und 40 Absätze 1 und 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, verstießen. Sie vertreten insbesondere den Standpunkt, dass diese finanzielle Sanktion offensichtlich unangemessen und unverhältnismäßig sei, insofern sie sich auch auf den Minderjährigen beziehe, der somit wie ein erwachsener Straffälliger behandelt werde, und dies stehe im Widerspruch zu den im Klagegrund vorgesehenen internationalen Bestimmungen. Sie sind auch der Auffassung, der Umstand, dass die verurteilten Personen auf eine zweite Vorladung zum Erscheinen hin rechtmäßige Gründe vorlegen und von der Geldbuße befreit werden könnten, habe nicht zur Folge, dass die Möglichkeit der Sanktion der Verfassung entsprechen würde.

B.25.2. Der Gesetzgeber kann von ungerechtfertigten Abwesenheiten abschrecken, wenn er der Auffassung ist, dass die Anwesenheit der Betroffenen von entscheidender Bedeutung ist, vorausgesetzt, ihre Verteidigungsrechte werden nicht verletzt. Im vorliegenden Fall konnte der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass die Anwesenheit der mit der elterlichen Gewalt betrauten Personen in der Sitzung nicht nur für sie, sondern auch für den betroffenen Minderjährigen so wichtig war, dass eine Maßnahme, um sie von der Abwesenheit abzuschrecken, gerechtfertigt war.

Die Möglichkeit, eine Geldbuße aufzuerlegen, ist eine sachdienliche Maßnahme, um das Erscheinen der betroffenen volljährigen Personen vor dem Jugendgericht zu gewährleisten. Eine

Geldbuße von einem bis hundertfünfzig Euro kann diesbezüglich nicht als eine unverhältnismäßige Maßnahme angesehen werden.

Außerdem kann eine Befreiung von der Geldbuße erreicht werden, wenn die Betroffenen einer zweiten Aufforderung zum Erscheinen Folge leisten und rechtmäßige Verschonungsgründe vorlegen können (Artikel 51 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 8. April 1965 in der durch Artikel 16 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 abgeänderten Fassung).

B.25.3. Umgekehrt kann, ungeachtet der Bedeutung, die der Gesetzgeber dem Erscheinen des betroffenen Minderjährigen beimisst, es nicht rechtfertigen, dass in diesem Fall nicht die Garantien eingehalten würden, die er einführen wollte, um den Schutz der Minderjährigen zu gewährleisten, auch in den Fällen, wo sie als Straftaten qualifizierte Taten begangen haben.

B.25.4. Insofern er auf Minderjährige anwendbar ist, die nicht vor Gericht erscheinen, verstößt Artikel 51 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. April 1965 gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen.

B.25.5. In diesem Maße ist der Klagegrund begründet.

c) Die Verfahrensgarantien bezüglich der vorläufigen Maßnahmen

B.26.1. Artikel 52 des Gesetzes vom 8. April 1965 bestimmt in der durch Artikel 17 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 abgeänderten Fassung, dass vorläufige Maßnahmen nur für eine möglichst kurze Dauer ergriffen werden dürfen, wenn ausreichend ernsthafte Schuldindizien bestehen und wenn das Ziel der vorläufigen Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden kann (Absatz 6). Darin wird präzisiert, dass eine vorläufige Maßnahme nur ergriffen werden kann, um eine sofortige Bestrafung oder gleich welche andere Form des Zwangs auszuüben (Absatz 7).

Artikel 52^{quater} des Gesetzes vom 8. April 1965 bestimmt in der durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 abgeänderten Fassung, dass die vorläufige Maßnahme, die darin besteht, eine Maßnahme der Aufsicht in einem geschlossenen Erziehungssystem anzuordnen, nur

unter bestimmten Bedingungen ergriffen werden darf, darunter das Bestehen ernsthafter Schuldindizien.

Nach Auffassung der klagenden Parteien seien diese Bestimmungen nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 Absätze 1 und 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit den Artikeln 3 Absatz 1 und 40 Absätze 1 und 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, vereinbar. Insofern nichts dagegen spreche, dass der Tatsachenrichter der gleiche sei wie derjenige, der eine vorläufige Maßnahme angeordnet und festgestellt habe, dass ausreichende ernsthafte Schuldindizien vorliegen, würde gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit verstoßen.

B.26.2. Wegen der spezifischen Beschaffenheit des Jugendschutzes, so wie er durch das Gesetz vom 8. April 1965 geregelt wird und dessen Grundsätze in dem durch das angefochtene Gesetz eingeführten einleitenden Titel bestätigt werden, muss der Jugendrichter Maßnahmen ergreifen können, die es ihm ermöglichen, eine gründliche Kenntnis der Persönlichkeit des Minderjährigen und seines Lebensumfeldes zu erlangen, seine Entwicklung zu verfolgen und in Kenntnis der Sachlage die am besten geeigneten Maßnahmen für seinen Schutz und seine Erziehung zu bestimmen, anzunehmen und notwendigenfalls zu ändern.

B.26.3. Sofern die durch den Jugendrichter ergriffenen Maßnahmen diesem Schutzziel entsprechen, entspricht es den Interessen des Minderjährigen und ist es nicht mit den Bestimmungen, gegen die ein Verstoß angeführt wird, unvereinbar, dass derselbe Richter im Laufe des gesamten Verfahrens eingreifen kann, da der Gesetzgeber dieses möglichst flexibel gestalten wollte, damit der Richter einen direkten Kontakt zu den Parteien knüpfen und die besondere Psychologie der Minderjährigen berücksichtigen kann. Der Umstand, dass dieser Richter vorläufige Maßnahmen ergreift und anschließend zur Sache selbst entscheidet, kann keinen rechtmäßigen Zweifel an seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit entstehen lassen.

B.26.4. Das Jugendgericht hat nicht die Aufgabe, bei der Ergreifung vorläufiger Maßnahmen über die Tatbestandsmerkmale oder über die Schuld des Minderjährigen zu urteilen, da es im Wesentlichen um zeitweilige Übergangsmaßnahmen geht, die im Interesse des Minderjährigen auf der Grundlage von zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens verfügbaren Angaben ergriffen

ergriffen werden, wenn diese Maßnahmen als dringend angesehen werden.

Solche Maßnahmen beinhalten notwendigerweise, dass der Richter sie nur ergreift, wenn er nach einer kurzen Prüfung der Akte der Auffassung ist, dass Elemente bestehen, die seine Befassung rechtfertigen. Der Gesetzgeber kann daher vorsehen, dass solche Maßnahmen nur gegenüber einem Minderjährigen ergriffen werden dürfen, der eine als Straftat qualifizierte Tat begangen hat.

B.26.5. Die angefochtene Bestimmung fügt jedoch hinzu, dass die in Artikel 52 vorgesehenen Maßnahmen nur ergriffen werden dürfen, « wenn ausreichend ernsthafte Schuldindizien bestehen », und die in Artikel 52^{quater} vorgesehene Maßnahme angeordnet werden darf, wenn « ernsthafte Schuldindizien » bestehen. Indem analog zur Gesetzgebung über die auf Erwachsene anwendbare Untersuchungshaft vorgeschrieben ist, dass durch das Jugendgericht formell das Bestehen ernsthafter Schuldindizien festgestellt wird, können die angefochtenen Bestimmungen dieses dazu veranlassen, über Fragen zu entscheiden, die sich mit derjenigen decken, die es behandeln muss, wenn es zur Sache selbst entscheidet (siehe EuGHMR, 23. August 1993, *Nortier* gegen Niederlande, §§ 33 bis 37).

B.26.6. Damit der Jugendrichter den ihm durch Gesetz anvertrauten Auftrag behält und vermieden wird, dass er unvereinbare Funktionen kumuliert, sind also die Wörter « wenn ausreichend ernsthafte Schuldindizien bestehen » in Artikel 52 Absatz 6 des Gesetzes vom 8. April 1965 und die Wörter « es bestehen ernsthafte Schuldindizien » in Artikel 52^{quater} Absatz 2 Nr. 1 desselben Gesetzes für nichtig zu erklären.

d) *Die Ausgangsregelungen*

B.27.1. Artikel 52^{quater} Absätze 3 bis 6 des Gesetzes vom 8. April 1965 in der durch Artikel 98 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 abgeänderten Fassung macht den Ausgang des in einem geschlossenen Erziehungssystem untergebrachten Minderjährigen von folgenden Bedingungen abhängig:

- das Verlassen der Anstalt zum Erscheinen vor Gericht, aus medizinischen Gründen oder zur Teilnahme an einer Beerdigung in Belgien im Falle des Todes eines Verwandten bis zum zweiten Grad einschließlich erfordert keine Genehmigung des Jugendrichters oder des Jugendgerichts. Die Anstalt informiert jedoch den Jugendrichter oder das Jugendgericht vorher per Fax in diesem Sinne. Der König kann diese Regel durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass auf andere Arten des Ausgangs ausdehnen;

- die Arten von Ausgang, die in dem pädagogischen Projekt beschrieben sind, das die öffentliche Gemeinschaftseinrichtung für Jugendschutz dem Jugendrichter oder dem Jugendgericht mit dem Vermerk der Weise der Begleitung für jede Art des Ausgangs mitteilt, können durch den Jugendrichter oder das Jugendgericht durch eine begründete Entscheidung aus einem oder mehreren der im Gesetz vier angeführten Gründe verboten werden. Das Verbot kann ebenfalls nur für bestimmte Arten von Tätigkeiten gelten und kann mit einer unzureichenden Begleitung verbunden sein;

- die Ausgänge im Rahmen von Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich Bestandteil des pädagogischen Projektes der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung für Jugendschutz sind, werden von Fall zu Fall beim Jugendrichter oder beim Jugendgericht mit Angabe der vorgesehenen Art der Begleitung beantragt. Der Antrag wird spätestens fünf Werktage vor dem Beginn der Tätigkeit gestellt. Der Jugendrichter oder das Jugendgericht entscheidet innerhalb einer Frist von vier Werktagen. Eine Kopie des Antrags wird der Staatsanwaltschaft unverzüglich durch die Kanzlei übermittelt.

Aus der Formulierung der Bestimmung geht hervor, dass es sich nicht um Bedingungen in Bezug auf die Unterbringungsmaßnahme handelt, sondern um Bedingungen, denen der Ausgang aus der Einrichtung unterliegt, nachdem die Unterbringungsmaßnahme ergriffen wurde.

B.27.2. Artikel 103 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 ergänzt in diesem Sinne Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 1. März 2002 über die vorläufige Unterbringung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben.

Aufgrund von Artikel 8 Absatz 2 des letztgenannten Gesetzes, der durch Artikel 105 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 abgeändert wurde, hat eine Berufung gegen eine Genehmigung des Ausgangs aus dem Zentrum eine aussetzende Wirkung während der ersten fünfzehn Tage nach dem Einlegen der Berufung.

B.28.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung. Nach Darlegung der klagenden Parteien verstießen die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 5 § 1 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

B.28.2. Aufgrund des bereits erwähnten Artikels 5 § 1 II Nr. 6 Buchstabe d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 stellt die « Festlegung der Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen ergriffen werden können, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben » eine der Ausnahmen dar, für die die Föderalbehörde zuständig ist.

Diese Ausnahmebestimmung ist das Ergebnis eines Abänderungsantrags, durch den klar festgelegt werden sollte, dass nur die eigentliche Bestimmung der Maßnahmen, die in Bezug auf straffällige Minderjährige ergriffen werden können, zum föderalen Zuständigkeitsbereich gehört und dass die Modalitäten und die Ausführung dieser Maßnahmen zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften gehören (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/5, S. 4; *Ann.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, 28. Juli 1988, S. 1351).

B.28.3. Die Föderalbehörde ist daher befugt, den Inhalt der Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen ergriffen werden können, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, sowie die Bedingungen, unter denen sie ergriffen werden können, zu definieren, doch diese Zuständigkeit betrifft nicht die Ausführung dieser Maßnahmen.

Der föderale Gesetzgeber kann zwar eine Unterbringungsmaßnahme vorsehen und gegebenenfalls die Möglichkeit zum Verlassen der betreffenden Einrichtung ausschließen oder begrenzen, doch sobald die Maßnahme ergriffen wurde, obliegt es nicht mehr der Föderalbehörde, sondern den Gemeinschaftsbehörden, diese Maßnahme auszuführen, und wenn die Unterbringungsmaßnahme den Ausgang nicht ausgeschlossen oder begrenzt hat, die Bedingungen zu definieren, denen der Ausgang aus der Einrichtung unterliegt.

B.28.4. Der erste Klagegrund ist begründet.

Der zweite Klagegrund, der hilfsweise angeführt wird und nicht zu einer weitergehenden Nichtigerklärung führen kann, braucht nicht geprüft zu werden.

e) *Die Verfahrensgarantien bezüglich der Unzuständigerklärung*

B.29. Aufgrund von Artikel 57bis des Gesetzes vom 8. April 1965, eingefügt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 13. Juni 2006, kann das Jugendgericht sich durch eine begründete Entscheidung für unzuständig erklären und die Sache zum Zweck der Verfolgung an die Staatsanwaltschaft verweisen, wenn die vor das Jugendgericht wegen einer als Straftat qualifizierten Tat gebrachte Person zum Zeitpunkt dieser Tat wenigstens sechzehn Jahre alt war und wenn das Jugendgericht eine Betreuungs-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahme als ungeeignet erachtet.

B.30.1. Die klagenden Parteien vertreten in einem ersten Klagegrund den Standpunkt, dass Artikel 57bis des Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 3 Absatz 1 und 40 Absätze 1 und 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, verstoße. Sie bemängeln insbesondere, dass diese Bestimmung es erlaube, dass über Minderjährige so geurteilt würde wie über Erwachsene, und dies im Widerspruch zu den im Klagegrund erwähnten Bestimmungen.

B.30.2. Durch das Gesetz wird eine spezifische Kammer innerhalb des Jugendgerichts geschaffen, die das allgemeine Strafrecht und das gemeinrechtliche Strafverfahren anwendet (Artikel 57bis § 1 des Gesetzes). Die in der ersten Instanz und in der Berufungsinstanz innerhalb

dieser Kammern tagenden Magistrate « werden unter denjenigen ausgewählt, die über eine anerkannte Ausbildung oder Erfahrung auf dem Gebiet des Jugendrechtes und des Strafrechtes verfügen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1467/001, S. 25).

Das Erscheinen des Minderjährigen vor einer spezifischen Kammer ist jedoch nur möglich, « wenn die betroffene Person verdächtigt wird, ein Vergehen oder ein korrekionalisierbares Verbrechen begangen zu haben ». Wenn es sich um ein nicht korrekionalisierbares Verbrechen handelt, erscheint der Minderjährige vor « dem kraft des allgemeinen Rechts zuständigen Gericht » (Artikel 57*bis* § 1).

B.30.3. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, dass die spezifische Kammer gerade aufgrund ihrer Zusammensetzung « intensiv auf die gesellschaftliche Wiedereingliederung setzen wird » und dass « das Strafrecht genügend Nuancen und Alternativen zulässt, um der spezifischen Situation eines jeden Jugendlichen, dessen Sache abgegeben wurde, angepasst werden zu können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1467/012, S. 55).

B.30.4. Umgekehrt ist keine gleichwertige Maßnahme ergriffen worden, wenn das Jugendgericht ein nicht korrekionalisierbares Verbrechen abgegeben hat, so dass der Minderjährige vor dem Assisenhof wird erscheinen müssen. Obwohl, wie diesbezüglich erklärt wurde, « es angesichts seiner spezifischen Zusammensetzung nicht möglich ist, darin eine spezialisierte Kammer einzuführen », konnte der Gesetzgeber besondere Maßnahmen in Bezug auf das Urteilsverfahren für Minderjährige ergreifen.

B.30.5. Zwar wird kraft Artikel 150 der Verfassung « das Geschworenengericht [...] für alle Kriminalsachen » eingesetzt, doch der Gesetzgeber kann die Zusammensetzung des Assisenhofes regeln, die derzeit Gegenstand der Artikel 119 bis 122 des Gerichtsgesetzbuches ist in Bezug auf den Spruchkörper und von Artikel 149 desselben Gesetzbuches in Bezug auf die Staatsanwaltschaft. Der Gesetzgeber konnte in diese Artikel Bestimmungen einfügen, die gewährleisten, dass über Minderjährige ein Rechtsprechungsorgan urteilt, dem Magistrate angehören mit der gleichen Ausbildung oder der gleichen Erfahrung wie diejenigen, die in der in Artikel 57*bis* § 1 des Gesetzes vorgesehenen spezifischen Kammer tagen.

B.30.6. Da der Gesetzgeber solche Bestimmungen nicht vorgesehen hat, behandelt er Minderjährige, deren Sache abgegeben wurde, unterschiedlich, je nachdem, ob sie verdächtigt werden, eine Vergehen oder ein korrekionalisierbares Verbrechen begangen zu haben, oder ob sie verdächtigt werden, ein nicht korrekionalisierbares Verbrechen begangen zu haben. Auch wenn dieser Behandlungsunterschied auf einem objektiven Kriterium beruht, insofern die Straftaten der zweiten Kategorie schwerer sind als diejenigen der ersteren, kann dieses Kriterium in Bezug auf Minderjährige nicht diesen Behandlungsunterschied rechtfertigen.

B.30.7. In diesem Maße verstößt Artikel 57*bis* gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Die Prüfung des Klagegrunds, insofern er aus der Verbindung dieser Artikel mit Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes abgeleitet ist, würde nicht zu einer anderen Schlussfolgerung führen.

B.30.8. Artikel 57*bis* § 1 des Gesetzes vom 8. April 1965 ist für nichtig zu erklären, insofern er bestimmt, dass, « wenn die betroffene Person verdächtigt wird, ein nicht korrekionalisierbares Verbrechen begangen zu haben », die Sache zwecks Verfolgung vor dem kraft des allgemeinen Rechts zuständigen Gericht an die Staatsanwaltschaft verwiesen wird.

B.30.9. Um dem Gesetzgeber die Möglichkeit zu bieten, eine neue Bestimmung anzunehmen, mit der die in B.30.7 festgestellte Verfassungswidrigkeit behoben wird, sind in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 die Folgen der teilweise für nichtig erklärten Bestimmung aufrechtzuerhalten, so wie es im Urteilstenor angegeben wird.

B.31.1. Im zweiten Klagegrund wird bemängelt, dass Artikel 57*bis* § 3 gegen das Erfordernis der subjektiven und objektiven Unparteilichkeit verstoße, insofern er nicht vorsehe, dass ein anderer Magistrat als derjenige, der die Initiative ergriffen habe, die Akte an den Prokurator des Königs weiterzuleiten, über den etwaigen Antrag auf Unzuständigerklärung urteilen werde.

B.31.2. Eine geordnete Rechtspflege garantiert dem Rechtsunterworfenen, dass seine Sache durch einen unabhängigen und unparteilichen Richter angehört wird, so wie es auch die Artikel 5 Absatz 4 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verlangen. Dies bedeutet nicht nur,

dass der Richter unabhängig und unparteilich ist, sondern auch, dass diese Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht vernünftig in Frage gestellt werden dürfen.

B.31.3. Wenn der Jugendrichter die Initiative ergreift, der Staatsanwaltschaft eine Akte über einen Minderjährigen zu übermitteln, bei dem die Bedingungen zur Einleitung eines Verfahrens auf Unzuständigerklärung erfüllt sind, entscheidet er über keine Rechtsfrage, da es in diesem Fall nur darum geht, den Prokurator des Königs zu informieren, damit dieser die Akte umgehend behandeln kann. Die Entscheidung über die Unzuständigerklärung ist ihrerseits keine Entscheidung zur Sache selbst, denn sie dient lediglich dazu, das Rechtsprechungsorgan zu bestimmen, das befugt ist, über die Rechtssache zu befinden. Diese Entscheidung kann schließlich nur nach einer kontradiktorischen Verhandlung getroffen werden.

B.31.4. Der erste Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

B.32.1. Im zweiten Teil des Klagegrunds wird bemängelt, dass Artikel 57*bis* § 4 vorsehe, dass der Richter, der die Unzuständigerklärung ausspreche, auch die Unterbringung des betroffenen Minderjährige in der Erziehungsabteilung eines geschlossenen föderalen Zentrums für Minderjährige, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, anordnen könne, und dies ab dem Datum der Vorladung im Verfahren auf Unzuständigerklärung. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass diese Bestimmung in doppelter Weise gegen die Unschuldsvermutung verstoße, insofern der Richter, der die Unzuständigerklärung ausspreche, auch die vorerwähnte Überweisung anordnen könne und außerdem die Überweisung erfolgen könne, noch bevor sich der Richter zur Unzuständigerklärung geäußert habe.

B.32.2. In der Begründung der angefochtenen Bestimmung wird die Maßnahme wie folgt erläutert:

« Ein Minderjähriger, der sich in der geschlossenen Abteilung einer öffentlichen Einrichtung für Jugendschutz befindet und im Verfahren auf Unzuständigerklärung vorgeladen wurde, kann während der Dauer dieses Verfahrens in ein geschlossenes föderales Zentrum überwiesen werden, und dies aufgrund besonderer Umstände.

Es ist nämlich festzustellen, dass heute aufgrund der Subsidiarität (wegen fehlender Plätze) der Unterbringung in einem geschlossenen föderalen Zentrum Jugendliche sich in diesem Zentrum befinden, obwohl sie in den Genuss der pädagogischen Begleitung durch die

Gemeinschaftseinrichtungen gelangen müssten. Außerdem schwankt die Zahl der in den Gemeinschaftseinrichtungen verfügbaren Plätze von Tag zu Tag.

Daher ist ein System einzuführen, durch das die verfügbaren Plätze in Gemeinschaftseinrichtungen vorrangig den Jugendlichen vorbehalten werden können, die am ehesten für Erziehungsmaßnahmen empfänglich sind.

Ein besonderer Umstand ist also die Situation, dass ein solcher Minderjähriger wegen Platzmangels nicht in eine Gemeinschaftseinrichtung aufgenommen werden kann, während sich dort ein Jugendlicher befindet, der eine Vorladung in einem Verfahren auf Unzuständigerklärung erhalten hat.

In der gleichen Logik muss in dem Fall, wo das Jugendgericht beschlossen hat, sich nicht für unzuständig zu erklären, unverzüglich die laufende Unterbringung des Jugendlichen im geschlossenen föderalen Zentrum beendet werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1467/001, SS. 23-24).

B.32.3. Indem der Richter durch eine speziell hinsichtlich der besonderen Umstände, so wie sie im Zitat in B.32.2 erläutert wurden, begründeten Entscheidung anordnet, dass ein Minderjähriger, der einer Gemeinschaftseinrichtung mit geschlossenem Erziehungssystem anvertraut wurde, in die Erziehungsabteilung eines geschlossenen föderalen Zentrums überwiesen wird, missachtet er nicht die Unschuldsvermutung und greift er nicht auf die Entscheidung über die Unzuständigerklärung vor.

B.32.4. Der zweite Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

B.33.1. In einem dritten Teil wird bemängelt, dass Artikel 57*bis* § 5 vorsehe, dass der Minderjährige ab dem Datum der Entscheidung über die Unzuständigerklärung der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterliege, und nicht mehr wie unter der vorherigen Gesetzgebung ab dem Tag seiner Verurteilung durch das Strafgericht. Diese Maßnahme verstoße gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung, weil sie einem Minderjährigen die für straffällige Minderjährige vorgesehenen Sondermaßnahmen entziehe, selbst wenn das ordentliche Strafgericht später einen Freispruch verkünden würde.

B.33.2. Das Jugendgericht kann nur die Unzuständigerklärung beschließen, wenn der Betroffene bereits Gegenstand einer oder mehrerer Betreuungs-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahmen oder eines Wiedergutmachungsangebots war oder wenn es sich um eine schwerwiegende Tat im Sinne der Artikel 373, 375, 393 bis 397, 400, 401, 417*ter*, 417*quater* und

471 bis 475 des Strafgesetzbuches oder einen Versuch, eine Tat im Sinne der Artikel 393 bis 397 des Strafgesetzbuches zu begehen, handelt (Artikel 57bis § 1 Absatz 1).

B.33.3. Das Jugendgericht muss die Unzuständigerklärung entsprechend der Persönlichkeit der betroffenen Person, ihrem Umfeld und dem Reifegrad der betroffenen Person begründen (Artikel 57bis § 1 Absatz 2). Es kann sich grundsätzlich erst für unzuständig erklären, nachdem es die Sozialuntersuchung und die medizinisch-psychologische Untersuchungen im Sinne von Artikel 50 Absatz 2 hat durchführen lassen (Artikel 57bis § 2). Außerdem muss es ein strenges Verfahren einhalten (Artikel 57bis § 3).

B.33.4. Schließlich setzt die Entscheidung über die Unzuständigerklärung voraus, dass das Gericht « eine Betreuungs-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahme als nicht angebracht erachtet » (Artikel 57bis § 1).

B.33.5. Unter diesen Bedingungen konnte der Gesetzgeber, ohne gegen den Gleichheitsgrundsatz oder die Unschuldsvermutung zu verstoßen, den Standpunkt vertreten, dass in dem Fall, wo das Gericht die Unzuständigerklärung in Bezug auf einen Minderjährigen beschließt, die für Minderjährige vorgesehenen Sondermaßnahmen sich als wirkungslos erwiesen haben und dass dieser Minderjährige Rechtsunterworfener der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird, sobald die Entscheidung über die Unzuständigerklärung endgültig ist.

B.33.6. Der dritte Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

1. erklärt

a) in Artikel 51 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. April 1965 « über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens » in der durch das Gesetz vom 13. Juni 2006 abgeänderten Fassung die Wortfolge « der Betroffene oder »,

b) in Artikel 52 Absatz 6 desselben Gesetzes vom 8. April 1965 die Wortfolge « wenn ausreichend ernsthafte Schuldindizien bestehen »,

c) in Artikel 52^{quater} Absatz 2 Nr. 1 desselben Gesetzes vom 8. April 1965 die Wortfolge « es bestehen ernsthafte Schuldindizien »,

d) die Absätze 3 bis 6 von Artikel 52^{quater} desselben Gesetzes vom 8. April 1965, ersetzt durch Artikel 98 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) »,

e) Artikel 57^{bis} § 1 desselben Gesetzes vom 8. April 1965, insofern er bestimmt, dass, « wenn die betroffene Person verdächtigt wird, ein nicht korrekionalisierbares Verbrechen begangen zu haben », die Sache zwecks Verfolgung vor dem kraft des allgemeinen Rechts zuständigen Gericht an die Staatsanwaltschaft verwiesen wird,

f) die Artikel 103 und 105 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) », welche Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 1. März 2002 « über die vorläufige Unterbringung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben » ergänzen,

für nichtig;

2. weist die Klage vorbehaltlich des in B.16.5 Erwähnten im Übrigen zurück;

3. erhält die Folgen von Artikel 57^{bis} § 1 des Gesetzes vom 8. April 1965, eingefügt durch das Gesetz vom 13. Juni 2006, aufrecht, damit er bis zur Annahme einer neuen Gesetzgebung zur Anwendung gebracht werden kann, und zwar spätestens bis zum 30. Juni 2009.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior